



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Straße 4 • 95466 Weidenberg • Telefon 09278/77 09 20 • Telefax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Straße 233 • 09127 Chemnitz • Telefon 0371/75 02 70 • Telefax 0371/75 02 72 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
Veldensteiner Straße 29 • 92157 Pegnitz • Telefon 09241/97 20 • Telefax 09241/9 72 40
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
info@eismann-bayreuth.de • www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN



Dipl. - Kfm. Bernd Eismann

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Rechtsbeistand



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann

Steuerberater



Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär

Steuerberater



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp

Steuerberater

AUS DEM INHALT

4 / 2007

-
- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
- Alle Jahre wieder...
 - **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
- Verjährungsfälle Jahresende: Sichern Sie sich Ihre Forderungen
- Jahresendstrategie
- Erbschaftsteuerreform 2008
 Novellierung des Erbschaftsteuerrechtes
- Vereine – Neues Vereinsrecht seit Oktober 2007
 - **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6**
- Arbeitszimmer
- BAG bestätigt Pflicht zur Entgeltumwandlung
- Umsatzsteuer - Überzahlung von Kunden
- Arbeitsrecht - Zugang des Kündigungsschreibens
 - **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
- Betriebliche Altersvorsorge
- Pendlerpauschale / Freibetrag auf Lohnsteuerkarten
- Wichtige Termine: 31.12.2007
- Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008
- Unfallversicherung - Arbeitgeberhaftung bei unterbliebener Information

Alle Jahre wieder...

Fast schon traditionell zum Jahresende werden uns vom Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform, den Lohnsteuererrichtlinien 2008 sowie der Novellierung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes viele Gesetzespakete auf dem Gabentisch präsentiert.

Über die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform haben wir Sie in der Ausgabe 3/2007 unserer aktuellen Informationen informiert.

In der letzten Ausgabe des laufenden Jahres haben wir für Sie die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform 2008 skizziert. Wir werden Sie über die konkrete Ausgestaltung des neuen Gesetzes im nächsten Jahr auf dem Laufenden halten.

Wir hoffen, Sie können unseren Informationen kurz vor dem Jahreswechsel noch einige wertvolle Hinweise entnehmen und wünschen eine anregende Lektüre.



© KÖSDI 1/2005

Wir bedanken uns bei Ihnen auf diesem Weg für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2008.

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.



Verjährungsfalle Jahresende:

Sichern Sie sich Ihre Forderungen

Wer in der Debitorenbuchhaltung arbeitet, weiß es: Die Zahl der säumigen und zahlungsunwilligen Kunden steigt. Daher ist besonders zum Jahresende Vorsicht geboten. Zum 31.12.2007 verjähren Forderungen, die im Jahr 2004 entstanden sind. Das hartnäckige Gerücht, dass allein das Verschicken der Mahnungen reicht, um die Verjährung zeitlich zu verschieben, stimmt nicht, hierzu ist ein Mahnbescheid erforderlich.

Jahresendstrategie

Silvester naht und somit auch der Stichtag für eine Flut von gesetzlichen Änderungen, die ab 2008 ihre Wirkung zeigen. So können Sie als Unternehmer bis zum Jahresende noch reagieren:

Geänderte Abschreibungsbedingungen

Mit dem Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern (Pkw, Maschinen, Mobiliar etc.) noch im Dezember 2007 retten Sie dauerhaft die degressive Abschreibung von bis zu 30 %. Erfolgt der Kauf erst 2008, dürfen die Anschaffungskosten nur noch gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die gleiche Überlegung gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Nettoprei-

sen bis 410,00 € können Sie sofort als Betriebsausgabe abziehen. 2008 sinkt die Grenze auf 150,00 €. Kostet das Anlagegut zwischen 150,01 € und 1.000,00 € gibt es ab 2008 zwingend eine sog. Poolbewertung und eine Abschreibung über 5 Jahre mit jeweils 20 %.

Zum Vergleich: Kaufen Sie einen PC für 600,00 € noch in 2007 schreiben Sie ihn über 3 Jahre mit jeweils 200,00 € bzw. 33,3 % und damit schneller ab als beim Kauf im nächsten Jahr. Beim ab Kauf ab 2008 beträgt die jährliche Abschreibung im Rahmen der Poolbewertung 120,00 €.

Wichtig: Um von der höheren Abschreibung zu profitieren, müssen Sie den Gegenstand bis zum 31.12.2007 angeschafft, nicht nur bestellt haben.

Gewinnverlagerung

Die Steuerbelastung für GmbHs sinkt ab 2008 um ca. 10 %. Hier lohnt sich eine Verlagerung von Gewinnen aus dem laufen-

den Geschäftsjahr. Sie erreichen das, indem Sie Aufwendungen in das Jahr 2007 vorziehen z. B. durch bereits geplante Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Beratungs- oder Werbemaßnahmen.

Gewerbesteuer – Dauerschuldzinsen

Weisen betriebliche Girokonten im bisherigen Jahresverlauf nur „rote Salden“ auf, werden die Schuldzinsen dem Gewinn bei der Gewerbesteuer zur Hälfte hinzugerechnet. Um dies zu vermeiden, muss das Konto an 8 Tagen im Jahr im Plus sein.

Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Sie durch entsprechende Leitung der Zahlungsströme Gewerbesteuer einsparen.

Bitte beachten Sie, dass lediglich die interne Umbuchung von einem betrieblichen Konto auf ein anderes die Hinzu-rechnung nicht vermeiden kann.

Erbschaftsteuerreform 2008

Nun stehen sie endlich fest, die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform!

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderungen vor:

1. Novellierung des Bewertungsrechts

Grundvermögen

Die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke etc.) sind mit Verkehrswerten zu bewerten, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Folglich ist deren Verkehrswert der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer zu Grunde zu legen.

Der Gesetzgeber will für die Wertermittlung auf die Verkehrswertermittlung für bebautete Grundstücke aus der Wertermittlungsverordnung (WertV) zurückgreifen.

Der Wert unbebauter Grundstücke ist nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln.

2. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll ein sog. typisiertes Reinertragswertverfahren durchgeführt werden. Der Ertragswert wird auf Grundlage von repräsentativen Bilanz- und Buchführungsdaten landwirtschaftlicher Betriebe ermittelt. Eine Mindestwertregelung, die den Grund und Boden sowie sonstige Wirtschaftsgüter berücksichtigt, soll sicherstellen, dass auch werthaltige Betriebe mit geringen Reinerträgen angemessen bewertet werden.

Land- und forstwirtschaftliche Wohnhäuser sind künftig nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bewertung von Grundstücken, d. h. mit dem Verkehrswert in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Auch beim land- und forstwirtschaftlichen Betriebsteil ist eine sog. „Verschonungsregelung“ vorgesehen, diese ist jedoch an eine 20-jährige Behaltungsfrist gekoppelt.

3. Betriebsvermögen und GmbH-Anteile

Für die Bewertung von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften) wird als Bewertungsmaßstab der gemeine Wert vorgegeben.

Die Bewertung soll primär durch Wertableitung aus Verkäufen (unter fremden Dritten) erfolgen, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt liegen.

Liegen keine zeitnahen Käufe vor, soll der Wert des Unternehmens anhand von üblichen Bewertungsmethoden ermittelt werden (Ertragswertmethode, Discounted-Cash-flow-Verfahren etc.). Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Darin soll auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angeboten werden.

Novellierung des Erbschaftsteuerrechtes

Kern der Novellierung sind Maßnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sowie auf Grund der Höherbewertung der Vermögenswerte erforderliche Anpassungen bei den persönlichen Freibeträgen sowie der Steuersätze.

1. Verschonungsregelungen

Die ursprünglich geplante Unterscheidung von produktivem und nicht produktivem Vermögen wurde aufgegeben.

Der Gesetzgeber nimmt den Anteil des begünstigten Vermögens pauschal mit 85 % an. Neben dem gewerblichen und freiberuflichen Betriebsvermögen wird auch das Vermögen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften (Beteiligungsquote mehr als 25 %) begünstigt.

Beträgt das Verwaltungsvermögen innerhalb des Betriebsvermögens mehr als 50 % des Betriebsvermögens, gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Dies betrifft insbesondere die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG.

Für die Unternehmensnachfolge bedeutet diese Festlegung, dass insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen der Betriebsübergang steuerfrei bleibt, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben werden und der Betrieb über 15 Jahre in seinem Vermögenswertenbestand fortgeführt wird.

Für Unternehmenserben werden künftig insgesamt 85 % des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt und zwar unter den Voraussetzungen, dass (bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten) die Lohn-

summe 70 % ihrer durchschnittlichen Höhe vor dem Betriebsübergang nicht unterschritten wird und die 15-jährige Behaltensfrist für das Betriebsvermögen erfüllt wird.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Behaltensfrist 20 Jahre. Werden die Behaltensfristen nicht eingehalten, erfolgt eine Nachversteuerung. Zum zeitanteiligen Wegfall der Verschonung führen die Veräußerung / Betriebsaufgabe oder Teilveräußerung von Betriebsvermögen.

Für Kleinbetriebe soll eine Freigrenze verankert werden, um sog. Bagatellfälle von vornherein aus der Bewertung auszunehmen. Hier wird voraussichtlich ein Betrag von 150.000,00 € festgesetzt.

2. Persönliche Freibeträge

Die folgende Tabelle zeigt die geplante Struktur der persönlichen Freibeträge:

Ehegatten	500.000,00 €
Kinder	400.000,00 €
Enkel	200.000,00 €
Sonstige Personen der Steuerklasse I	100.000,00 €
Persönlicher Freibetrag für Personen der Steuerklasse II und III	20.000,00 €

3. Steuersätze

Während die Steuersätze in Steuerklasse I unverändert bleiben, sollen die Steuersätze in den Steuerklassen II und III erhöht werden.

Werte des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000,00 €	7 %	30 %	30 %
300.000,00 €	11 %	30 %	30 %
600.000,00 €	15 %	30 %	30 %
6.000.000,00 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00 €	23 %	50 %	50 %
26.000.000,00 €	27 %	50 %	50 %
und darüber	30 %	50 %	50 %

4. Ausblick

Mit den oben skizzierten politischen Eckpunkten für eine Reform nimmt das neue Erbschaftsteuerrecht konkrete Gestalt an.

Der Gesetzesentwurf soll noch im Jahr 2007 in den Bundestag gelangen. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist demnach im Frühjahr 2008 zu rechnen.

Die Reform soll ab Verkündung in Kraft treten.

Zudem soll für Erbfälle ein Wahlrecht zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum ab 01.01.2007 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung verankert werden.

Vereine – Neues Vereinsrecht seit Oktober 2007

Das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sieht weitreichende Änderungen im Vereinsrecht vor. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

1. Förderungswürdige Zwecke werden künftig in § 52 Abgabenordnung definiert. Dies führt dazu, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sind. Für unterschiedliche förderungswürdige Zwecke gelten keine unterschiedlichen Fördersätze mehr. Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden vereinheitlicht und von bisher 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrages der

Einkünfte auf einheitlich 20 % angehoben.

2. Anhebung des Übungsleiterfreibetrages auf 2.100,00 €

Der sog. Übungsleiterfreibetrag wird rückwirkend ab 01.01.2007 auf 2.100,00 € (bisher 1.848,00 €) angehoben. Zu beachten ist jedoch, dass die Sozialversicherungsfreiheit nicht rückwirkend, sondern für den erhöhten Freibetrag in Höhe von 252,00 € erst ab 21.09.2007 gewährt wird.

3. Neu: „Ehrenamtszuschale“

Mit der neuen sog. „Ehrenamtszuschale“ in Höhe von 500,00 € pro Jahr

soll ein pauschaler Aufwandsersatz für ehrenamtlich, nebenberuflich tätige Personen gewährt werden. Inwieweit die Ehrenamtszuschale auch von der Sozialversicherung freigestellt wird, ist derzeit noch offen und hängt von einer endgültigen Stellungnahme der Sozialversicherungsträger ab.

Die Regelungen im Einzelnen sowohl für die betroffenen Vereine als auch deren Vorstände und Mitglieder sind sehr komplex. Wir haben hierfür eine gesonderte Information vorbereitet, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen lassen.

Arbeitszimmer 2007

Wie nicht anders zu erwarten war, steht nun auch die Neuregelung für die steuerliche Behandlung von Arbeitszimmern ab 2007 auf dem Prüfstand der Finanzgerichte. Seit diesem Zeitpunkt erkennt das Finanzamt Arbeitszimmer in Privatwohnungen nur noch an, wenn Sie Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Arbeit sind.

Diese Regelung bedeutet praktisch das Aus für die steuerliche Berücksichtigung des Arbeitszimmers, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Nun hat ein Lehrer beim Amtsgericht Rheinland-Pfalz (AZ. III K 1132/07) die erste Klage eingereicht.

Es ist davon auszugehen, dass letztendlich der BFH die Sache entscheiden muss.

Wir empfehlen weiterhin, die notwendigen Belege aufzubewahren, um ggf. von einer positiven Entscheidung der Finanzgerichte zu profitieren.



© aus: „Der Betrieb“ Heft 50 v. 15.12.2006

BAG bestätigt Pflicht zur Entgeltumwandlung

Die Pflicht, als Arbeitgeber auf Antrag des Arbeitnehmers einen Teil des Entgelts in eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht am 12.06.2007 (Az. III AZR 14/06)

Umsatzsteuer – Überzahlungen von Kunden

Nicht selten kommt es vor, dass Kunden versehentlich doppelt zahlen oder Überzahlungen leisten.

Der BFH hat entschieden, dass in diesen Fällen der gesamte gezahlte Betrag Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und versteuert werden muss.

Werden Über- oder Doppelzahlungen zurückgezahlt, liegt eine Minderung der Bemessungsgrundlage vor und die bereits an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer kann zurückgefordert werden.

Die Entscheidung des BFH überzeugt nicht, da es ja bei irrtümlichen Kunden-

zahlungen wohl an dem Willen fehlt, eine zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Gegenleistung zu gewähren.

Arbeitsrecht – Zugang des Kündigungsschreibens

Gibt der Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben, das ihm sein Arbeitgeber ausgehändigt hat, ungelesen zurück, ist ihm die Kündigung trotzdem zugegangen.

Der wirksame Zugang setzt nämlich nicht die Kenntnis des Inhaltes, sondern

nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme voraus. So hat das LAG Köln in einem aktuellen Urteil entschieden.

In dem entschiedenen Fall wurde einem ausländischen Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben ausgehändigt. Die-

ser bat, das Schreiben mit der Post zu schicken, da er es von seinen Kindern übersetzen lassen müsste. Zeitpunkt der Kündigung war nach Auffassung des Gerichtes trotzdem der Moment, in dem die Kündigung in die Hände des Arbeitnehmers gelangt war.

Betriebliche Altersvorsorge – Entgeltumwandlung bleibt sozialversicherungsfrei



Gehaltsbestandteile, die durch Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) verwendet werden, bleiben auch über das Jahr 2008 hinaus komplett beitragsfrei zur Sozialversicherung.

Nach langem Hin und Her beschloss die Bundesregierung einen Gesetzentwurf,

der auch mit weiteren Maßnahmen die bAV stärken soll.

Danach sollen Beträge, die über eine Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge gezahlt werden, in allen Zweigen der Sozialversicherung, d. h. in der Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung weiterhin bei-

tragsfrei bleiben.

Bisher hatte es das Arbeits- und Sozialministerium abgelehnt, die bAV über den 31.12.2007 hinaus weiter zu fördern, um finanzielle Engpässe bei den Sozialversicherungsträgern zu vermeiden.

Pendlerpauschale / Freibetrag auf Lohnsteuerkarten

Bereits in unserer Mandanteninformation 2/2007 (Seite 4) haben wir Sie auf den Beschluss des FG Niedersachsen vom 02.03.2007 aufmerksam gemacht, in dem ernstliche Zweifel geäußert werden, ob die Neuregelung (Ausschluss der ersten 20 Entfernungskilometer) verfassungsgemäß ist. Obwohl die Bundesregierung weiterhin keine Zweifel daran hat, dass das Bundesverfassungsgericht sich ihrer Auffassung anschließen wird, wurde für die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte eine unbürokratische

Regelung getroffen. Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt vorsprechen, wird ermöglicht, ihren Einspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären.

Anschließend wird zugleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der beantragte Freibetrag auch für die ersten 20 Entfernungskilometer eingetragen. Der Freibetrag wird eingetragen, obwohl

das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsieht.

Bis das Bundesverfassungsgericht eine endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen haben wird, werden Einkommensteuerbescheide ab 2007 wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung in Karlsruhe insoweit „offen“.

Handlungsbedarf für Arbeitgeber?

Was bisher nur wenig diskutiert wurde, ist die Frage, wie Arbeitgeber im Rahmen der Gehaltsabrechnung verfahren sollen, denn durch den Wegfall der Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer sind auch die Pauschalierungsmöglichkeiten des Arbeitslohnes, der in Form von Fahrtkostenzuschüssen zugewendet werden konnte, eingeschränkt worden. Diese Einschränkungen führen auch zur Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber steht hier in einem Spannungsfeld; zum einen müsste aus Gründen der Fürsorgepflicht für den Arbeitnehmer, aber auch wegen der Schwierigkeiten, einmal entrichtete Sozialversicherungsbeiträge zurückerstattet zu bekommen, die bisher mögliche Pauschalierung für die ersten 20 Kilometer fortführen. Auf der anderen Seite besteht für den Arbeitgeber ein Haftungsrisiko für nicht korrekt einbehaltene Lohnsteuer. Zur Vermeidung der Haftung und strafrechtlicher Konsequenzen wegen Nichtentrichtung von Sozialabgaben / Lohnsteuerabzugsbeträgen ist es möglich, zunächst auf eine Pauschalierung für die ersten 20 Entfernungskilometer zu verzichten. Gegen die als Bescheid wirkenden Anmeldungen kann mit Rechtsbehelf vorgegangen werden und vorläufiger Rechtsschutz beantragt werden.

Hier ist die vierjährige Verjährungsfrist zu beachten. Mit Ablauf des 31.12.2011 verjährt der Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen für das Beitragsjahr 2007.

Wichtige Termine: 31.12.2007

1. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen

Unternehmer aus der Baubranche sollten überprüfen, ob die Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG über den 31.12.2007 hinaus Gültigkeit hat. Sollte die vorliegende Bescheinigung zum 31.12.2007 ablaufen, muss umgehend eine Bescheinigung mit Gültigkeit

ab 01.01.2008 beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, um den Steuerabzug von Kunden zu vermeiden.

2. Nichtveranlagungsbescheinigungen zur Einkommensteuer

Auch sog. NV-Bescheinigungen, durch deren Vorlage der Abzug von Zinsabschlagsteuer bei Kreditinstituten vermie-

den wird, laufen zum 31.12.2007 aus. Wir empfehlen Ihnen zu überprüfen, ob evtl. NV-Bescheinigungen Ihrer Kinder zum Jahresende auslaufen.

Gerne stehen wir Ihnen für die Beantragung einer NV-Bescheinigung ab 2008 zur Verfügung.

Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008

Zum 01.01.2008 werden neue Lohnsteuerrichtlinien in Kraft treten. Die wichtigsten Neuerungen in Kürze:

1. Neues Reisekostenrecht

Ab 2008 gilt ein neuer Reisekostenbegriff. Die bisherigen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit werden zu dem Oberbegriff „berufliche Auswärtstätigkeit“ zusammengefasst. Reisekosten sind danach Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, die durch eine berufliche Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen.

Für alle dienstlichen Reisetätigkeiten dürfen künftig dieselben Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen angesetzt werden.

2. Wegfall der 3-Monatsfrist

Längerfristige Auswärtseinsätze dürfen derzeit längstens für 3 Monate abgerech-

net werden. Ab dem 4. Monat wird der auswärtige Einsatzort zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese Regelung wird ersatzlos aufgehoben. Ab 2008 kann allein durch Zeitablauf keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr begründet werden. Dies bedeutet, dass Fahrt- und Übernachtungskosten unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsdauer am gleichbleibenden Einsatzort zeitlich unbefristet Reisekosten sind.

Lediglich für die Verpflegungspauschalen gilt weiterhin die zeitliche Grenze von 3 Monaten.

3. Wegfall der 30 Kilometergrenze

Eine weitere Vereinfachung stellt der Wegfall der 30-Kilometergrenze für Arbeitnehmer dar, die an ständig wechselnden Einsatzstellen eingesetzt sind, z. B. Bauarbeiter.

Ab 2008 fallen auch Fahrten innerhalb einer Entfernung von 30 Kilometern un-

ter die Reiskostenvorschriften. Bisher behandelte das Finanzamt diese Fahrten als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sodass der Fahrtkostenersatz lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellte. Ab 2008 können Sie den Arbeitnehmern den Fahrtkostenersatz lohnsteuerfrei auszahlen.

4. Übernachtungskosten

Während ab 2008 Werbungskosten für Übernachtungskosten auch für Auslandsübernachtungen nur noch auf Einzelnachweis durch Vorlage der Hotelrechnung geltend gemacht werden dürfen, können Sie als Arbeitgeber für Inlands- und Auslandsreisen weiterhin zwischen dem Kostennachweis und den Übernachtungspauschbeträgen wählen. Der Wechsel des Verfahrens für den steuerfreien Arbeitgeberersatz bei ein und derselben Reise bleibt ebenfalls bestehen.

Unfallversicherung -

Arbeitgeberhaftung bei unterbliebener Information

Schließen Sie als Arbeitgeber zu Gunsten Ihrer Arbeitnehmer eine Gruppenunfallversicherung ab, sollten Sie Ihre Arbeitnehmer auch darüber informieren; dies ergibt sich aus Ihrer arbeitsvertraglichen Aufklärungspflicht. Wird der Arbeitnehmer nicht informiert, besteht die Gefahr, dass dieser im Unglücksfall die Ansprüche aus der Unfallversicherung gegen die Versicherungsgesellschaft nicht fristgemäß geltend macht und somit ggf. Invaliditätsentschädigungen oder Rentenansprüche verliert. Das Bundesarbeitsgericht sprach jetzt in einem Prozess dem Arbeitnehmer gegen dessen Arbeitgeber als Schadenersatz die entgangenen Leistungen der Versicherung zu. Im Einzelfall können hier existenzgefährdende Schadenersatzansprüche entstehen. Die Information der Arbeitnehmer sollte auf jeden Fall dokumentiert werden.